

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dresdner Silber und Metallveredlung GmbH (DSM)

I. Allgemeines

(1) Sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr erfolgen ausschließlich zu den nachgenannten Bedingungen. Sie gelten spätestens durch die Auftragserteilung oder Annahme als anerkannt. Eine Abweichung von diesen Bedingungen bedarf der Schriftform.

(2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, DSM erklärt sich ausdrücklich mit ihrer Geltung einverstanden.

(3) Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Die Lieferbedingungen von DSM gelten auch dann, wenn DSM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen ausführt.

II. Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von DSM sind stets freibleibend, auch wenn dies nicht ausdrücklich vermerkt ist. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien der Angestellten von DSM werden erst durch die schriftliche Bestätigung von DSM verbindlich.

(2) Erhöhungen der Kosten, z.B. Änderungen von Einkaufspreisen, Löhnen, Frachten, Zöllen und Steuern und sonstigen Abgaben berechtigen DSM zu einer entsprechenden Preiskorrektur, sofern zwischen Angebot und Vertragsabschluß ein Zeitraum von mehr als einem Monat liegt.

(3) Angebote nebst Anlagen dürfen Dritten ohne das Einverständnis von DSM nicht zugänglich gemacht werden. DSM behält sich das Urheberrecht und das Eigentum an allen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. vor.

III. Lieferung und Lieferzeit

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von DSM in Dresden. Verlangt der Kunde die Versendung/Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Verlassen der Betriebsstätte bzw. Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus solchen Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Versicherung gegen Transportschäden und Transportverluste erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden für dessen Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich nach Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

Eine Lieferung per Nachnahme auf Kosten des Kunden bleibt DSM vorbehalten.

Versandart und Versandweg sind nach Ermessen von DSM zu wählen. Wird versandfertige Ware nicht unverzüglich abgerufen, ist DSM berechtigt, für die Verwahrung ein angemessenes Entgelt von bis zu 5 % des Rechnungswertes zu verlangen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden. Im Falle der Verwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, höhere oder niedrigere Lagerkosten nachzuweisen.

(2) Oberflächenbehandelte, galvanischbehandelte oder neu hergestellte Gegenstände werden nur dann durch DSM verpackt ausgeliefert, wenn dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen notwendig ist oder vom Kunden verlangt

wird. Die Kosten der Verpackung trägt der Kunde, es sei denn, das Rohmaterial oder die angelieferten Gegenstände waren bei Anlieferung verpackt und das Verpackungsmaterial konnte wieder verwendet werden. Die Rücknahme von Verpackungsmaterial durch DSM ist ausgeschlossen.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sich für den Kunden daraus keine unangemessenen Nachteile ergeben. Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Teillieferung sind ohne Einfluss auf andere Lieferungen des gleichen Auftrages und lassen diese insbesondere im Falle eines Rücktritts unberührt, sofern nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen.

(4) Die angegebenen Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass DSM eine vereinbarte Lieferfrist/-periode ausdrücklich als "fix" bestätigt. Eine bestätigte Lieferfrist/-periode steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Von einem derartigen Leistungshindernis wird DSM den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Lieferfrist gilt mit rechtzeitiger (d.h. innerhalb der Lieferfrist) Absendung der Anzeige über die Versandbereitschaft als eingehalten.

(5) Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen DSM gegenüber nicht, sowie im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen, höherer Gewalt und unverschuldeten Betriebsstörungen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderungen. Derartige Leistungsverzögerungen werden unverzüglich angezeigt.

(6) Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen oder Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalts verlängern die vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang.

(7) Ist das Leistungshindernis nicht nur vorübergehend und nicht von DSM verschuldet, ist DSM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsrücktritt, insbesondere Schadensersatzansprüche, zu.

(8) DSM behält sich einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn keine Liefermöglichkeit besteht. Keine Liefermöglichkeit besteht, wenn die Lieferung/Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen erbracht werden kann. DSM hat den Rücktritt vom Vertrag und den Rücktrittsgrund (Nichtverfügbarkeit) dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

IV. Nachlieferungsfrist

Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 18 Tagen, in Lauf gesetzt. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte/Pfandrecht

(1) DSM behält sich an der von ihr gelieferten Waren bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum vor.

Soweit es sich um fremdes Eigentum an Gegenständen handelt, die lediglich zur Oberflächenbehandlung überlassen worden sind, steht DSM das gesetzliche Unternehmerpfandrecht zu. Losgelöst davon bestellt der Kunde auch ein vertragliches Pfandrecht.

Mit dem Ausgleich einzelner Forderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt/Pfandrecht hinsichtlich derjenigen Liefergegenstände, auf die sich die Zahlung bezog nur, wenn die Gesamtsicherheit die Gesamtverbindlichkeit um mehr als 10 % übersteigt. Trifft der Kunde bei mehreren Forderungen erkennbar keine Tilgungsbestimmung, wird

diese von DSM festgelegt. Das Pfandrecht gilt damit für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand einen zusammenhängenden, einheitlichen Lebenssachverhalt bilden.

(2) Bei Verbindung von Vorbehaltsware durch den Kunden steht DSM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte zu. Soweit der Kunde die Ware verarbeitet oder umbildet, wird dies stets für DSM vorgenommen, ohne diese zu verpflichten. Erlischt das Pfandrecht durch Herausgabe oberflächenbehandelter Gegenstände vor vollständiger Zahlung der Vergütung, überträgt der Kunde das Eigentum an diesem Gegenstand im Verhältnis der Forderung von DSM bis zum Ausgleich der Ansprüche. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Sache für DSM verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich etwaiger Anwartschaftsrechte und Rückübereignungsansprüche aus einer Sicherungsübereignung. Eine Abtretung wird angenommen.

Der Kunde darf die Gegenstände, hinsichtlich derer ein Sicherungsrecht von DSM besteht, nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dem nachfolgenden Absatz auf DSM übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, seinen Abnehmern gleichfalls die Sicherungsrechte dieser Geschäftsbedingungen aufzuerlegen oder auf die Sicherungsrechte von DSM hinzuweisen.

(3) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an DSM abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von DSM verkauften Waren veräußert oder verwendet, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

(4) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder Verwendung gemäß vorstehendem Absatz bis zum jederzeitigen Widerruf von DSM einzuziehen. In keinem Fall ist er zur Abtretung der Forderungen befugt. Auf Verlangen von DSM ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an DSM zu unterrichten und DSM die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Befindet sich der Kunde gegenüber DSM in Verzug, hat er seinen Abnehmern anzuweisen, Zahlungen für den Erwerb von Vorbehaltsware nur noch an DSM zu leisten.

(5) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist DSM auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von DSM verpflichtet.

(6) Zum Zwecke der Inbesitznahme der Vorbehaltsware gestattet der Kunde DSM und ihren Mitarbeitern sein Betriebsgelände zu betreten.

(7) Von der Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde DSM unverzüglich benachrichtigen. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Sicherungsrecht von DSM hinzuweisen. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

VI. Preise und Zahlungen

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Preiserhöhungen trägt der Kunde, wenn die Lieferungen oder Leistungen vereinbarungsgemäß später als ein Monat nach Vertragsabschluß erfolgen. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als ein Monat nach Vertragsschluss erfolgt.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen 21 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Skonto zahlbar. Als Zahlungsziel gilt ausschließlich, das auf den Rechnungen ausgewiesene Datum.

Die Preise verstehen sich für die Bearbeitung von bereitgestellten Teilen, auch im galvanisiergerechten Zustand. Während der Behandlung auftretende Mängel, auf Grund von fehlerhaft angelieferten Teilen des Kunden berechtigen DSM, nach ihrer Wahl entweder vom Auftrag zurückzutreten oder den entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

(2) Soweit vom Kunden oder DSM keine ausdrückliche Zweckbestimmung getroffen wurde, werden Zahlungen stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung, einschließlich der darauf entfallenden Kosten und Zinsen, verwendet.

(3) Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei DSM vorliegt oder deren Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DSM berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

(4) Die Annahme von Schecks erfolgt ausdrücklich nur erfüllungshalber und steht damit unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages auf dem Konto von DSM. Wechsel werden keine angenommen.

(5) Bei einer nachträglich bekannt werdenden erheblichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist DSM berechtigt, Sicherheitsleistung durch Bürgschaft bzw. Hinterlegung zu verlangen. Sämtliche offenen Forderungen können sofort fällig gestellt werden. Gleiches gilt wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug gerät.

(6) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung von DSM unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abzüge die nicht ausdrücklich anerkannt sind, werden nicht akzeptiert. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

VII. Gewährleistung

(1) Für Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Kaufleuten in jedem Falle die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

(2) Etwaige Mängel und Transportschäden sind DSM innerhalb von 7 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, soweit diese offensichtlich sind. Andere Mängel sind unverzüglich (7 Tage) nach Feststellung schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung. Für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung der gelieferten Waren bei dem Kunden entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB beträgt 1 Jahr. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen beträgt ohne Rücksicht auf den Kunden in jedem Fall nur 1 Jahr.

(4) Die Angaben zu Liefer- und Leistungsgegenstand und zum Verwendungszweck (in Katalogen, auf Angeboten, auf Auftragsbestätigungen u.ä.), z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine garantierten Eigenschaften dar. Sie sind nur als annähernd zu betrachten; brachenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Änderungen im Rahmen des Zumutbaren begründen keinen Gewährleistungsanspruch, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen und der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mit unter unvermeidbar.

(5) Während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hat der Kunde bei rechtzeitiger Rüge nur einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nacherfüllung). Jedoch wird Nacherfüllung und mit dieser im Zusammenhang stehende Aufwendungen nur insoweit übernommen, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur Vergütung der Leistung angemessen ist. Kann ein der Gewährleistungspflicht unterliegender Mangel trotz mindestens zweier

Nacherfüllungsversuche nicht beseitigt werden oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Kunden unzumutbar, so kann dieser an Stelle der Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag erklären oder Minderung verlangen. Auch insoweit gilt III. (2). Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Mengenabweichungen oder Mängel ausgeschlossen. Wählt bei einem Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen DSM zu.

(6) DSM steht, sofern diesbezüglich keine gesonderten, individuellen Vereinbarungen getroffen wurden sind, nicht für die Verwendungsfähigkeit der hergestellten oder bearbeiteten Gegenstände, für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung oder korrosionsverhindernde Eigenschaften der Beschichtung ein. Ein Einstehen ist ebenso ausgeschlossen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Kunden oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen, die Verwendung des Vertragsgegenstandes beeinträchtigenden Einflüssen (soweit sie nicht auf Verschulden von DSM zurückzuführen sind). Verschleißteile unterliegen einer Gewährleistung nur im Rahmen der üblichen Nutzungszeit. Ein Mangel liegt auch nicht vor, wenn an unbehandelten Innenflächen von Hohlteilen Schäden durch Korrosion entstehen, die regelmäßig nur an den Außenflächen behandelt werden. Des weiteren entfällt eine Gewährleistung, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe am Vertragsgegenstand vorgenommen hat und soweit diese nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs erfolgen, es sei denn der Eingriff war für den Fehler nicht ursächlich.

(7) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Qualitätsprüfungen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, durch Stichprobenprüfung nach Ermessen von DSM durchgeführt. Im Falle einer berechtigten Beanstandung, die nachweislich auf das Verschulden von DSM zurückzuführen ist, haftet DSM nur bis zur Höhe des Auftragswertes der Teile, die DSM zur Bearbeitung übergeben wurden und auf die sich die Beanstandung bezieht. In diesem Fall wird durch DSM der entsprechende Betrag entweder gutgeschrieben oder eine kostenlose Behandlung von bereitgestellten Ersatzstücken angeboten.

Bei Beiz- und Entmetallisierungsleistungen von Teilen, die nicht vorher bei DSM bearbeitet worden sind, übernimmt DSM keine Gewähr für Maßhaltigkeit, Oberflächenstruktur, Gewinde u.ä. Hohlwaren werden nicht auf Dichtheit hin geprüft. Sie müssen in einem einwandfreien lohnveredlungsfähigen Zustand angeliefert werden.

VIII. Zusätzliche Bedingungen für das Rechtsverhältnis zu Händlern

Ist der Kunde selbst Händler, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

DSM ist im Verhältnis zum Händler berechtigt aber nicht verpflichtet, Mängelansprüche des Endkunden im Zusammenhang mit von DSM gelieferten Waren selbst zu befriedigen. Der Händler nimmt die vom Verbraucher als mangelhaft bezeichnete Sache entgegen und informiert DSM. DSM lässt die Sache auf eigene Kosten beim Händler abholen und liefert die Sache nach ihrer Wahl entweder in mangelfreiem Zustand zurück oder eine mangelfreie Sache an den Händler aus, der die Sache wiederum dem Verbraucher aushändigt.

IX. Haftung und Schadenersatz

(1) Bei Schadenersatzansprüchen, gleich welcher Art (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Gewährleistung usw.), ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden begrenzt, wenn DSM, deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt die Haftungsbegrenzung nicht.

(2) Diese Haftungsbegrenzung gilt gleichfalls nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Sofern DSM eine Verarbeitung nach Vorgabe des Kunden unter Verletzung von Schutzrechten Dritter herstellt oder liefert, übernimmt der Kunde die sich daraus ergebende Haftung. Soweit DSM die Herstellung und Lieferung aufgrund von Schutzrechtsverletzung untersagt wird, erfolgt seitens von DSM keine Prüfung der Rechtslage. Insoweit ist DSM berechtigt, die weitere Vertragserfüllung/Tätigkeit einzustellen.

X. Werkzeuge und Sondereinrichtungen

(1) Werden durch DSM für Aufträge des Kunden Werkzeuge und Sondereinrichtungen angefertigt, bleiben diese im Eigentum von DSM, auch wenn der Kunde die Kosten ganz oder teilweise vergütet hat. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages ist DSM berechtigt, nach Wahl von DSM dem Kunden die Werkzeuge und Sondereinrichtungen entweder gegen Vergütung der gesamten Herstellkosten zu übereignen oder dem Kunden den Teil der Kosten zu erstatten oder zu stornieren, der dem Verhältnis des tatsächlich erbrachten Leistungsumfang entspricht. In diesem Falle verbleiben Werkzeuge und Sondereinrichtungen im Eigentum von DSM.

(2) Hat DSM die Leistungen aus einem Auftrag in vollen Umfangs erbracht, für den die Werkzeuge bzw. seine Einrichtungen hergestellt worden sind oder hat der Kunden drei Jahre lang keine Teile, die mit diesen Einrichtungen hergestellt werden mehr abgenommen, so ist DSM uneingeschränkt zur Verfügung über diese Gegenstände berechtigt.

XI. Deutsches Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Ein zwischen dem Kunden und der DSM geschlossener Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) und des einheitlichen UN - Kaufrechts (Convention on Contracts for the international Sale of Goods) wird ausgeschlossen.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch.

(3) Ist der Kunde Unternehmer bzw. Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis als Gerichtsstand Dresden. DSM ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(4) Als Gerichtsstand gilt darüber hinaus auch Dresden, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung DSM nicht bekannt ist. Die DSM ist auch berechtigt, am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden zu klagen.

(5) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von der DSM sowie der Zahlungsort für Zahlungen des Kunden Dresden.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was DSM bzw. die Vertragsparteien gewollt haben oder was DSM bzw. die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Stand der AGB: Juli 2006